

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

zu Drucksache 19/3618 „Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022“

1. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird vor der Amtsbezeichnung „Ministerialrätin oder Ministerialrat“ folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Leitende Direktorin oder Leitender Direktor
- als die oder der der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellte Leiterin oder Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit über 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- als die oder der einem oder einer Beamtin auf Zeit oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer kreisfreien Stadt mit über 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.“

b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor“ gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung „Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat“ die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor“ eingefügt.

2. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Begründung:

Die Änderungen in der Ämterbewertung tragen den gestiegenen Anforderungen Rechnung.

Für den Bereich der Kommunalverwaltung wird erstmalig eine Einstufung für Laubahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte nach B 2 ermöglicht. Dies entspricht auch der Linie der Verbesserungen nach der Kommunalstellenobergrenzenverordnung im Bereich der Besoldungsordnung A und für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten nach der Kommunalbesoldungsverordnung.